

# SO\_GERICHTE VSBES.2024.202 vom 19. März 2026

SO Obergericht, 2026-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2024.202](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2024.202)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2024.202 du 19 mars 2026

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2024.202 del 19 marzo 2026

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Der [...] geborene B.\_\_\_\_ (nachfolgend: Hauptrentner), damaliger Ehemann der 1985 geborenen A.\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) und Vater der 2008 geborenen Tochter C.\_\_\_\_ sowie des 2011 geborenen Sohnes D.\_\_\_\_, meldete sich am 5. Juni 2020 (Eingang: 24. Juni 2020) bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zum Leistungsbezug an (IV-Stelle Nr. [IV-Nr.] 2). Die IV-Stelle des Kantons Solothurn (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) sprach ihm mit Verfügungen vom 28. April 2021 und 11. Mai 2021 eine ganze Invalidenrente ab 1. Dezember 2020 von monatlich CHF 1'915.00 (CHF 1'931.00 ab 1. Januar 2021) sowie zwei entsprechende Kinderrenten für C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ von je CHF 766.00 pro Monat (CHF 772.00 ab 1. Januar 2021) zu (IV-Nr. 27 f.). Mit Entscheid des Bezirksgerichts [...] vom 21. September 2022 wurde die Ehe von B.\_\_\_\_ mit der Beschwerdeführerin geschieden (IV-Nr. 41 S. 6 ff.). Aufgrund der Zivilstandsänderung wurden die Renten mit Verfügung vom 1. Juni 2023 mit Wirkung ab 1. September 2022 angepasst; die Kinderrenten für C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ wurden auf CHF 647.00 pro Monat reduziert und der Tochter E.\_\_\_\_ wurde ebenfalls eine Kinderrente in dieser Höhe zugesprochen. Ab 1. November 2022 wurden die Rente des Hauptrentners auf CHF 1'874.00 pro Monat und die drei Kinderrenten auf CHF 558.00 pro Monat reduziert (IV-Nr. 32). Mit Verfügung vom 1. Juni 2023 wurden die Invalidenrente des Hauptrentners mit Wirkung ab 1. Januar 2023 auf CHF 1'921.00 pro Monat sowie die drei Kinderrenten auf je CHF 572.00 pro Monat festgesetzt (IV-Nr. 36). Ab 1. Juni 2023 wurden die Kinderrenten getrennt von der Invalidenrente des Hauptrentners ausgerichtet. Diesem wurde die Invalidenrente sowie die Kinderrente für E.\_\_\_\_ zugesprochen (IV-Nr. 33), während die Kinderrenten für C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ der Beschwerdeführerin ausgerichtet wurden (Verfügungen vom 31. Mai 2023, IV-Nr. 34 f.).

1.2 Mit Verfügung vom 17. Juli 2024 wurden dem Hauptrentner ab 1. August 2024 die Invalidenrente von CHF 1'921.00 pro Monat sowie fünf entsprechende Kinderrenten für die Tochter E.\_\_\_\_, die drei Stief- bzw. Pflegekinder F.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ ab dem Monat der Heirat (Dezember 2022) sowie für die Tochter I.\_\_\_\_ ab Geburt (Juni 2024) von je CHF 315.00 pro Monat zugesprochen (IV-Nr. 39). Sodann erliess die Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin unter dem gleichen Datum eine weitere Verfügung, worin die beiden Kinderrenten für C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ ab 1. August 2024 von je CHF 768.00 pro Monat (Rentengrundbetrag) wegen Überversicherung auf je CHF 315.00 gekürzt wurden. Zur Begründung wurde angegeben, die Kinderrenten für C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ seien infolge neuer Ansprüche des Hauptrentners per Dezember 2022 (Anspruch Stief- bzw. Pflegekinder) und per Juni 2024 (Geburt) neu berechnet worden. Infolge der Überversicherung der Kinderrenten falle der Betrag pro Kind mit jeder weiteren Kinderrente tiefer aus. Da noch eine allfällige Verrechnung der Nachzahlung mit erbrachten

Leistungen Dritter abzuklären und eine Verzögerung zu vermeiden seien, werde die laufende Rente ab 1. August 2024 vorgängig ausbezahlt; die rückwirkende Verfügung erfolge später (IV-Nr. 40; Aktenseiten [A.S.] 1 f.).

1.3 Am 3. April 2025 erliess die Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin die in Aussicht gestellte rückwirkende Verfügung, worin die Kinderrenten für C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ wegen Überversicherung vom 1. Dezember 2022 bis 31. Dezember 2022 auf je CHF 325.00, vom 1. Januar 2023 bis 31. Mai 2024 auf je CHF 333.00 und vom 1. Juni 2024 bis 31. Juli 2024 auf je CHF 315.00 gekürzt wurden. Im Weiteren wurde darauf hingewiesen, die bereits bezahlten Kinderrenten für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 31. Juli 2024 werde man mit der Nachzahlung verrechnen. Für die zu viel bezahlte Kinderrente von insgesamt CHF 1'392.00 pro Kind erhalte die Beschwerdeführerin eine entsprechende Rückforderungsverfügung (A.S. 28 ff.). Diese Verfügung erwuchs in der Folge unangefochten in Rechtskraft. Mit Verfügung gleichen Datums wurden auch die Invalidenrente des Hauptrentners sowie die Kinderrenten für E.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_, G.\_\_\_\_, H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 31. Juli 2024 festgesetzt (A.S. 31 ff.).

1.4 Am 3. Juli 2025 erliess die Beschwerdegegnerin gegenüber der Beschwerdeführerin die angekündigte Rückforderungsverfügung, worin sie sich auf die vorerwähnte Verfügung vom 3. April 2025 bezog und für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 31. Juli 2024 zu viel ausbezahlte Kinderrenten in Höhe von insgesamt CHF 2'784.00 (je CHF 1'392.00 für C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_) zurückforderte (A.S. 1 f. [VSBES.2025.194]).

## **E. 2**

2.1 Mit Zuschrift vom 30. Juli 2024 erhebt die Beschwerdeführerin gegen die vorerwähnte Verfügung vom 17. Juli 2024 (IV-Nr. 40; vgl. E. I. 1.2 hiervor) Beschwerde und macht sinngemäss geltend, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Kinderrenten seien neu zu berechnen. Dies begründet sie im Wesentlichen damit, die Kinderrenten von je CHF 315.00 pro Monat seien um beinahe die Hälfte gekürzt worden, was nicht nachvollziehbar sei. Es stelle sich die Frage, wie die Berechnung vorgenommen und die massive Kürzung der Kinderrenten zu Stande gekommen seien (A.S. 3).

2.2 In ihrer Beschwerdeantwort vom 5. September 2024 beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde, wobei sie auf die Stellungnahme der Ausgleichskasse Gastrosocial vom 3. September 2024 verweist (A.S. 6 ff.).

2.3 Mit Verfügung vom 6. Dezember 2024 wird der Beschwerdeführerin ab Prozessbeginn die unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung von sämtlichen Gerichtskosten und der Kostenvorschusspflicht) bewilligt (A.S. 22 f.).

2.4 Der Instruktionsrichter stellt mit Verfügung vom 24. Januar 2025 fest, dass die Beschwerdeführerin auf das Einreichen einer Replik verzichtet hat (A.S. 24).

## **E. 3**

3.1 Die Beschwerdegegnerin forderte mit vorliegend ebenfalls angefochtener Verfügung vom 3. Juli 2025 den Betrag von insgesamt CHF 2'784.00 für im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 31. Juli 2024 zu viel ausbezahlte Kinderrenten zurück (vgl. A.S. 1 [VSBES.2025.194]). Die Beschwerdeführerin wendet diesbezüglich ein, es sei ihr nicht möglich, diesen Betrag zurückzuzahlen.

Gemäss Art. 25 Abs. 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Die Beschwerdegegnerin weist zu Recht darauf hin, dass die der vorliegend angefochtenen Rückforderungsverfügung vom 3. Juli 2025 zugrunde liegende Kürzungsverfügung vom 3. April 2025 (A.S. 28 ff.) unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Die Überversicherung und die daraus resultierenden Kürzungen der Kinderrenten im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 31. Juli 2024 sind im vorliegenden Verfahren somit nicht zu prüfen (vgl. E. II. 1.2 hiervor). Im Weiteren bestehen keine Hinweise, dass der von der Beschwerdegegnerin für den erwähnten Zeitraum ermittelte Rückforderungsbetrag für zu viel ausbezahlte Kinderrenten in Höhe von insgesamt CHF 2'784.00 nicht korrekt ermittelt worden wäre. In dieser Höhe wurde er bereits in der rechtskräftigen Verfügung vom 3. April 2025 ausgewiesen (vgl. A.S. 29). Die Festsetzung des Rückforderungsbetrags wird von der Beschwerdeführerin denn auch nicht beanstandet. Sie vermag im vorliegenden Beschwerdeverfahren nichts vorzubringen, was zu einer anderen Betrachtungsweise führen würde.

3.2 Der Einwand der Beschwerdeführerin, wonach es ihr nicht möglich sei, den Rückforderungsbetrag von CHF 2'784.00 zu bezahlen, ist im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen. Es gilt indessen zu beachten, dass die Beschwerde vom 30. Juli 2025 (A.S. 3 [VSBES.2025.194]) und auch das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 4. September 2025 (A.S. 9 [VSBES.2025.194]) als Erlassgesuch zu interpretieren sind, wie die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 4. September 2025 zu Recht darauf hinweist (vgl. A.S. 8 Ziff. 5). Sie wird nun zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für einen Erlass der Rückforderung (guter Glaube, grosse Härte) erfüllt sind. Darüber ist mit einer separaten Verfügung zu entscheiden.

4. Nach dem Gesagten wurden die Kinderrenten ab 1. August 2024 mit vorliegend angefochtener Verfügung vom 17. Juli 2024 korrekt berechnet und die im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 31. Juli 2024 zu viel ausbezahlten Kinderrenten mit ebenfalls angefochtener Verfügung vom 3. Juli 2025 zu Recht in Höhe von insgesamt CHF 2'784.00 zurückgefordert. Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde geltend macht, die in der Scheidungskonvention vom 13. September 2022 (BB 2) bzw. im Urteil des Bezirksgerichts [...] vom 21. September 2022 (BB 3) enthaltene Regelung, wonach sie verpflichtet sei, verschiedene Kosten der Kinder allein zu tragen (Ziff. 8), müsse nochmals besprochen und berechnet werden, und zusätzlich sei die aus dem vorerwähnten Urteil hervorgehende hohe Restschuld betreffend ausstehende Unterhaltsbeträge des Hauptrentners und Beklagten (Ziff. 14) fällig, kann darauf nicht eingetreten werden. Die aus dem Scheidungsverfahren hervorgehenden Anordnungen und Verpflichtungen des Hauptrentners sind nicht Gegenstand der vorliegend angefochtenen Verfügungen.

5. Die Beschwerden vom 30. Juli 2024 (A.S. 3) und 30. Juli 2025 (A.S. 3 [VSBES.2025.194]) sind somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

6.2 Aufgrund von Art. 69 Abs. 1bisIVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.00 ■ 1'000.00 festgelegt. Die Verfahrenskosten von CHF 600.00 sind der unterliegenden Beschwerdeführerin

aufzuerlegen, welche jedoch infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. E. I. 2.3 hiervor) durch den Kanton Solothurn zu übernehmen sind (Art. 122 Abs. 1 lit. b ZPO). Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, wenn die Beschwerdeführerin zur Rückzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Die Beschwerdegegnerin wird über das Erlassgesuch zu entscheiden haben, sobald der Bestand und die Höhe der Rückforderung rechtskräftig feststehen.
4. Die Verfahrenskosten von CHF 600.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Infolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege sind sie durch den Kanton Solothurn zu übernehmen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während zehn Jahren, wenn die Beschwerdeführerin zur Rückzahlung in der Lage ist (Art. 123 ZPO).

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Weber-Probst

Schmidhauser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.